Verschieden, hinnen (4) vorlangst repetiret und der-
loschen, Allein weil intermedius posterior als
Martin Modrach der Greiffen kommen, und drüber
verstorben, Also daß er nicht mehr pro domo ambi-
ons daß Schönbornische Haus, sondern Herr daß
Modrachische Haus hin ergehen und hin bestätiget
ist, allermaßen der Augustin Schönborn selbsten
in dieser ytzigen Frieyahrs de dato 19 Septembr.
anni currentis (quod utilitas exceptatis) in Anfang
in der siebenden Linea ausdrücklich ex daß
Modrachische Haus nennet.

Anderer Fall Dritten Augustin Schönborn, der dieses
daß er durch die 1638 auch daß Haus 1000 Mark
licitiret ein Vorzugrecht, oder Vorkauf verlangt, den
(2) gibt er hier die prior licitatio in concursu
creditorum kein Fus prius, oder firmius, sondern,
demnach in concursu, ex grando bona venduntur sub ha-
sta, alßdann die Regula Cranti majoris hie attendim,
und hat auch eine Fürsten summam dem Kaufgulden
geschlossen; So muß Schönborn nach seinem eigenen Hin-
gestehen, kein Vorkauf oder Vorzug, sondern gleichen
Recht haben, hinnaßen da meine er hier extra
meinem Ich Schwäche herrühren sondern loco
prioritatis, in designatione absque ulla prior est,
hier dessen (2) so ist seine daß Schönborn, Erstern
licitatio nunmehro ganz Nichts nul, nichtig und lasiret
sich dessen er diesen selbsten, in seiner an 24 Augusti
bei 1663 eingerichten Schrift, bekennet, Als

er endlich der prior setzet, weil er sein eigen
Haus nicht verkaufen können, daß er aber
Mangel der Mittel, den vorgehabten Kauf, hatte
müssen fahren und fallen lassen, Demnach
dem ja erfüllet, daß seine primitiva facta licitatio
erstorben, und ihm, demnachst kein exercitio Ver-
kaufs oder Fus competiren können.

Daß den der Vierdten und letzten Schwäne an-
langet, Als er einen der Schönborn Sächsische Frist
gebitten, und einen selben Zeitt, daß Haus Pflicht
anhin nehmen, oder einen fingierten emptorem
hin stellen, sich erboten, ist dieses Zeit nichts
anders als ein bloßes Aufhügungsmittel angesehen,
und daß er durch allen Creditorem jeden
Schaden. Den er aber den meine Großgönner
sich hin wieder erinnern können, Als Schuldner
der Anthonius Köhner sich zum Kaufmann an-
gegeben, daß er demselben per similem modum
ab und hin zu den gedrungen, In gleichen als
ich mich Ihr zu Gehorsam pro tuitione ingemal daß
daß er aber dergleichen eingedrücket, und daß
er dennoch bisß dato aber selbsten daß Haus
gebrauchet, aber einen fingierten emptorem
stellet habe.

Wann der Großgünstigen Herrschaft ex
modo barbaro deducti Donner klar erscheinet, daß
dieser Vorzug, und also legitima et solennis
bisherigen Kaufs mille modo rescindiret und hin wieder